OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200164/3/AL/WUJ

Datum:
Linz, 23. Mai 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.12.2022, GZ: BHGM/922070147372/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 12.12.2022, GZ: BHGM/922070147372/22, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wegen einer Verletzung der § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) eine Geldstrafe iHv. 330 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 10 Tage 12 Stunden) verhängt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 33 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde ein mit 06.02.2023 datiertes und von der bP nicht unterfertigtes Schreiben mit dem Betreff „Stellungnahme zu den Strafverfügungen, Straferkenntnissen usw. Geschäftszeichen: BHGM/922070147372/22 und BHGM/922070147214/22 und weitere" als Beschwerde eingebracht (eingelangt bei der bB: 08.02.2023).

I.3. Die bB hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt beim Oö. LVwG: 10.02.2023).

I.4. Aus dem von der bB ebenfalls vorgelegten Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid bereits am 15.12.2022 ordnungsgemäß zugestellt wurde.

I.5. Da die Beschwerde nicht den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprochen hat, wurde die bP mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.03.2023 dahingehend aufgefordert, die Beschwerde iSd § 9 VwGVG zu verbessern. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Beschwerde nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist eingebracht worden ist und eine diesbezügliche Stellungnahme aufgetragen. Im Aufforderungsschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei ungenütztem Ablauf der Frist die Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm. § 13 Abs. 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen wird. Dem Mängelbehebungsauftrag wurde bis dato nicht Folge geleistet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels eines Mängelbehebungsauftrags vom 30.03.2023 (ON 2), welchem die bP bis dato nicht nachgekommen ist. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausgeführt – vier Wochen.

Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB der bP am 15.12.2022 rechtswirksam zugestellt wurde.

Am 15.12.2022 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 12.01.2023 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde erst am 08.02.2023 bei der bB eingebracht, sodass die Beschwerde nicht mehr innerhalb der Rechtsmittelfrist erhoben wurde.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die bP wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.03.2023 aufgefordert, die Beschwerde inhaltlich zu verbessern, da aus dem vorgebrachten Schreiben nicht hervorgeht, ob überhaupt eine Beschwerde erhoben werden soll. Eine entsprechende Verbesserung erfolgte nicht. Auch eine Stellungnahme hinsichtlich des Verspätungsvorhalts erfolgte nicht.

Dem Mängelbehebungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30.03.2023 wurde somit nicht entsprochen, weshalb die Folgen des § 13 Abs. 3 AVG in Kraft getreten sind und die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas